

Satzung

(Fassung vom 12.03.2010)

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: „Oppenheimer Geschichtsverein e.V. (OGV)“

und hat seinen Sitz in Oppenheim am Rhein.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, das Interesse für die Geschichte von Oppenheim und Umgebung zu wecken, ihre wissenschaftliche Erforschung zu fördern und ihre Denkmäler zu pflegen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Vorträge, Führungen, Veröffentlichungen und Ausstellungen.

Der Verein unterhält Beziehungen zu Einrichtungen gleicher oder ähnlicher Art und unterstützt gemeinnützige Vereinigungen und Institutionen in Oppenheim, die sich vergleichbaren Zwecken widmen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der Verein hat aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Die Aufnahme eines Mitgliedes muss beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Beitrages.

Die Ehrenmitgliedschaft kann vom Vorstand solchen Mitgliedern zuerkannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder dessen Ziele erworben haben.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod;
- b) durch schriftliche Abmeldung bei dem Vorstand, spätestens einen Monat vor Ablauf des Jahres; der Mitgliedsbeitrag ist hingegen zu entrichten;
- c) durch den Ausschluss nach vorheriger Anhörung auf Beschluss des Vorstandes,
 - wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag trotz Anmahnung im Verzug ist oder
 - wenn das Mitglied den Vereinsinteressen gröblich zuwider handelt
 - oder sonst seine Verpflichtungen dem Verein gegenüber erheblich und schuldhaft verletzt hat.

Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Einspruch erhoben werden. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§4 Mitgliedsbeiträge

Der Jahresbeitrag für aktive Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Fällig wird der Mitgliedsbeitrag am ersten Januar jeden Jahres, bei neu hinzutretenden Mitgliedern mit Zusage der Aufnahme.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss alljährlich stattfinden. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen unter Angabe von Zeit, Ort, und Tagesordnung durch besondere Zuschrift und / oder per E-mail mindestens acht Tage zuvor erfolgen.

Es sind folgende Aufgaben zu erledigen:

- a) Erstattung eines Jahresberichtes durch den Vorstand,
- b) Bericht des Schatzmeisters und Bericht über die Rechnungsprüfung,
- c) Entlastung des Vorstands,
- d) Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer, sofern erforderlich,
- e) Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstandes und über Anträge von Mitgliedern,
- f) Beschlussfassung über eventuelle Satzungsänderungen.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist erforderlich, dass der Verhandlungsgegenstand bei Berufung der Versammlung bezeichnet wird.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung hat der Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das vom Ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§7 Vorstand

Der Vorstand wird gebildet vom Ersten und Zweiten Vorsitzenden, bis zu fünf Beisitzern sowie dem Schriftführer und dem Schatzmeister.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Erste und Zweite Vorsitzende; sie vertreten den Verein jeweils alleine.

Der Vorstand und zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit alle drei Jahre gewählt. Verzichten die Mitglieder auf eine Neuwahl so bleibt der seitherige Vorstand im Amt.

§8 Beirat

Der Vorstand kann zur Förderung des Vereinszwecks, zur Beratung einzelner Sachthemen oder zur Koordinierung der Arbeit mit anderen Stellen und Vereinen einen Beirat berufen.

§9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme und kann sich durch niemanden vertreten lassen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden.

Der Vorstand muss Anträge, welche von mindestens fünf Mitgliedern schriftlich bei ihm eingereicht werden, auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung setzen. Er kann nach Bedarf eine außerordentliche Versammlung einberufen. Auf schriftlichen Antrag hierzu, der von mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet sein muss, ist er dazu verpflichtet.

Minderjährige Mitglieder können ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf:

- a) der Beschluss einer eigens einberufenen Mitgliederversammlung,
- b) der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder,
- c) die Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Ist die Mitgliederversammlung nach Punkt b) beschlussunfähig, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an

die Stadt Oppenheim,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (nach §2 dieser Satzung) zu verwenden hat.

Oppenheim, den 12. März 2010